

Anträge zur Delegiertenversammlung

ANTRAG 1

GEMEINSAMER LEITANTRAG VON LÄNDERRAT UND VORSTAND

Qualitätsvolle Betreuungspraxis und Menschenwürdegarantie

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

1. Der BdB setzt sich zielgerichtet für die Schaffung einer Profession Betreuung ein zwecks Absicherung einer qualitätsvollen Betreuungspraxis und der Menschenwürdegarantie für Menschen mit Behinderungen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die unten genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Für eine Profession Betreuung

1. Strategie der Professionalisierung fortführen
2. Neue Entwicklungen berücksichtigen
3. Materielle Lage verbessern
4. Chancen nutzen
5. Ziele und Aufgaben bis 2017
6. Verbandsentwicklung

1. Strategie der Professionalisierung fortführen

■ Strategie der Professionalisierung

Der BdB war und ist davon überzeugt, dass die Jahrhundertreform Betreuung eine Garantie für die Menschenwürde (Lipp, 2004) darstellt für Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können und damit eine gesellschaftlich wichtige Aufgabe erfüllt. Allerdings bleibt die Aufgabenstellung, die Menschenwürde zu garantieren, ohne eine Weiterentwicklung von Betreuung auf halbem Wege stecken. „Weiterentwicklung heißt in erster Linie Professionalisierung und Einführung eines Fachberufs ‚Betreuung‘. Damit sind weitere qualitative Differenzierungen und Standardisierungen von Betreuungsaufgaben erreichbar...“¹, hieß es bereits 2003. Wir waren und sind immer mehr davon überzeugt, dass Betreuung – wenn sie verstanden und umgesetzt wird – als unabhängige Zurüstung zum Selbstmanagement und zur Selbstverantwortung für Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, die Garantie der Menschenwürde sichern kann.

- Vor dem Hintergrund tiefgreifender gesellschaftlicher und sozialpolitischer Veränderungen und daraus resul-

tierend komplexeren und komplizierteren Problemlagen von Menschen wird die Betreuung wichtiger und umfassender. Deswegen ist eine Weiterentwicklung des Betreuungsbegriffs und der Betreuungspraxis erforderlich. Der Kern der notwendigen Weiterentwicklung muss die weitere Professionalisierung der Betreuungspraxis sein, wenn bei den Menschen, die auf die Zurüstung durch Betreuung angewiesen sind, die entsprechende Unterstützung ankommen soll. Den BdB bewegt seit vielen Jahren die Strategie der Professionalisierung des Berufs mit dem Ziel, am Ende eine selbstverwaltete Profession zu sein.

■ BdB als Garant für eine Strategie der Professionalisierung

Die Bemühungen und Forderungen des BdB für eine Professionalisierung wurden von Verbänden und der Politik bisher überwiegend mit Argwohn betrachtet und als überflüssig angesehen. Dennoch ist der BdB seiner Linie treu geblieben. Deswegen lautet die Devise: Wenn wir etwas erreichen wollen, haben wir uns selbst um unsere Interessen zu kümmern. Und wenn eine Profession gewollt wird, muss die Professionalisierung der beruflichen Betreuung von den Berufsinhabern ausgehen und umgesetzt werden. Der BdB weiß sich dabei in überwiegender Übereinstimmung mit Klientinnen und Klienten und deren Vertreterinnen und Vertretern, weil dort die Betreuungsarbeit ankommt. Die Erwartung an die Politik ist, dass einer Professionalisierung keine Steine in den Weg gelegt werden, sondern Unterstützung erfolgt.

■ Ergebnisse der Professionalisierung

Auf dem Weg der Professionalisierung ist eine Theorie der Betreuung, die Definition der Besorgungsaufgabe, das Betreuungsmanagement, das Qualitätsregister, die Leitlinien, die Berufsethik, aber auch Vorschläge zur Anpassung an die Behindertenrechtskonvention (BRK) in Form von Geeigneten Stellen und vieles mehr entstanden.

¹ Förter-Vondey, BtPrax, 2/2003, S. 101

- Es entstand ein Verband, der in der Lage ist, die materiellen Interessen des Berufsstands zu vertreten, Service für die Mitglieder zu bieten und als Fachverband zu fungieren. Die Entwicklungen der vorangetriebenen Professionalisierung haben dem Beruf und dem Berufsverband BdB Ansehen in der Fachwelt und in der Politik gebracht und Menschen mit Behinderungen und dem Beruf eine Perspektive eröffnet. Und es scheint eine Öffnung für die Diskussion um Kernthemen der Weiterentwicklung von Betreuung möglich zu sein.
 - **Bisherige Reaktion auf unserer Vorschläge**
Dennoch konnten wir in den letzten Jahren – was die Umsetzung unserer Bemühungen um Professionalisierung angeht – keine substanziellen Fortschritte auf politischer und praktischer Ebene erstreiten. Qualität wurde bewusst nicht thematisiert, berufliche Qualifizierung wurde verhindert. Angeblich würde dadurch das betreuende Ehrenamt unterminiert. Die parallele vorgetragene Forderung nach einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Betreuungsarbeit wurde immer mit dem Argument beiseite gewischt, dass es keine Professionalisierung brauche und deswegen die Honorierung ausreichend sei. Eine materielle Verbesserung der Lage der Berufsinhaber durch die Umsatzsteuerbefreiung konnte durch gerichtliches Vorgehen, politischen Druck und durch viele Gespräche und Veranstaltungen erreicht werden.
 - Die von der Öffentlichkeit immer wieder beklagten Qualitätsdefizite in der Betreuungspraxis wurden von der Politik bisher nur durch formale und meist hilflose Mittel wie z.B. die Einfügung „rechtlich“ in das Betreuungsgesetz, die Festlegung, Angaben zur Besuchshäufigkeit zu machen, oder indem die Betreuungsbehörden „gestärkt“ werden sollen, aufgegriffen. Weiter wird auf so genannte „andere Hilfen“ verwiesen, die aus dem Sozialbereich erfolgen sollen. Damit wird Verantwortung weggeschoben. Auch das Ehrenamt sollte und soll die Probleme lösen, letztendlich um berufliche Betreuungen zu vermeiden und damit Kosten zu begrenzen. Diese „Lösungen“ sind mehrfach gescheitert, gelten aber immer noch als der Königsweg. Im Kern ging es dabei aber nicht um die mit der Betreuung zu unterstützenden Menschen, sondern um die Verhinderung von Betreuungen, um Kosten zu reduzieren.
 - Diese Vorstellung von Betreuung lässt sich, zu Ende gedacht, so beschreiben: Nur eine nicht stattfindende Betreuung ist eine gute Betreuung. Die Auseinandersetzung um den Kern, um die Betreuungspraxis, fand nicht statt. Die Auseinandersetzung um die Qualität der Betreuungstätigkeit und damit um die Fachlichkeit, wurde gescheut. Auch dann noch, als nach der Pauschalierung 2005 die Betreuungszahlen und die Kosten weiter anstiegen.
 - Gleichzeitig musste mit der Patientenverfügung und gerichtlich erzwungenen Regelungen zur Zwangsbehandlung das Betreuungsrecht deutlich ausgeweitet und die Bedeutung von Betreuung deutlich aufgewertet werden. Die Auseinandersetzung um die Veränderung der Eingliederungshilfe läutet die nächste Runde des Bedeutungszuwachses von Betreuung ein. Und wieder droht, dass Menschen mit Behinderungen, die einen immer höheren Bedarf an Unterstützung bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten haben, durch die Nichtberücksichtigung von Betreuung bei der Entwicklung die Verlierer sind.
 - **Einschätzung**
Den Vorschlägen des BdB für eine Weiterentwicklung von Betreuung stand eine Konzeptlosigkeit im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema der Unterstützung von Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, gegenüber. Ein weiteres Problem kommt hinzu. Selbst wenn Entscheidungen zur Weiterentwicklung z.B. vom BMJV gewollt würden, werden sich die Vorschläge im Zuständigkeitsgestrüpp verheddern. Justizministerien und –Justizverwaltungen, unterschiedliche Behörden, Gerichte, Sozialministerien und –Sozialverwaltungen, Kommunen, Länder, Wohlfahrtsverbände und Berufsinhaber sind nicht unter einen Hut zu bringen. Es kann nicht einmal eine Diskussion um die Zukunft von Betreuungsvereinen und von Betreuung angestoßen werden, an der sich alle Akteure beteiligen. Das Zuständigkeitsgestrüpp verhindert eine Steuerungs- und Entwicklungsmöglichkeit. Damit ist das Motto der BRK, „Nicht ohne uns über uns“ bei der Betreuung noch in sehr weiter Ferne.
 - Die Schaffung einer Profession ist, bezogen auf die gesellschaftliche Aufgabe und bezogen auf die strukturellen Probleme, die einzig sinnvolle Lösung. Sie ist eine Lösung, um Klient/innen unterstützen, die Betreuungsarbeit weiter qualifizieren zu können, eine Weiterentwicklung zu ermöglichen, das Zuständigkeitsgestrüpp zu ordnen und letztendlich auch eine Verhandlungsposition für bessere Rahmenbedingungen schaffen zu können.
- ## 2. Neue Entwicklungen berücksichtigen
- Die Betrachtung des Ergebnisses unserer Bemühungen in der Vergangenheit könnte dazu verleiten, die Bemühungen um eine Weiterentwicklung von Betreuung mit dem Ziel einer Profession aufzugeben. Neuere Entwicklungen ermutigen uns aber, die Profession wieder direkter in den Fokus zu nehmen.
 - Nach der Bundestagswahl von 2013 konnte maßgeblich durch den BdB das Ziel erreicht werden, die Weiterentwicklung von Betreuung in den Koalitionsvertrag bekommen zu haben. Es wurde durch die

Kampagnen, durch Diskussionen mit der Fachöffentlichkeit und der Politik erreicht.

■ Erste Diskussionen um die strukturelle Weiterentwicklung

Erste Diskussionen um die Vorstellung von einer strukturellen Weiterentwicklung von Betreuung haben stattgefunden. Dabei standen die Qualität der beruflichen aber auch der ehrenamtlichen Betreuungstätigkeit und die Zulassung zum Beruf im Mittelpunkt. Im Zusammenhang mit der Vorstellung, über so genannte andere Hilfen Betreuung vermeiden zu können, wurde mehr über den Zusammenhang von Betreuung und sozialem Leistungsgeschehen nachgedacht. Es wurden bisherige, als unüberwindbar erscheinende Grundsätze in Frage gestellt:

- Qualität in der beruflichen Betreuung wird in Zusammenhang mit einer Fachlichkeit gebracht.
- Qualität ist durch Professionalisierung des Berufs erreichbar.
- Auch in der ehrenamtlichen Betreuung haben Menschen ein Recht auf eine qualitätsvolle Unterstützung.
- Es gibt einen Zusammenhang von Entwicklungen im sozialen Bereich, die eine Weiterentwicklung von Betreuung erforderlich machen.
- Und das BtG steht noch nicht in Übereinstimmung mit der BRK.

Eine Diskussion um die Weiterentwicklung von Betreuung ist damit auch durch das BMJV eröffnet. Immerhin hat das BMJV eine „rechtstatsächliche Untersuchung“ angekündigt, in der der Zusammenhang zwischen Qualitätsdefiziten in der Betreuung und nicht vorhandenen gesetzlichen Qualifikationsanforderungen und dem Vergütungssystem – sowohl was die abrechenbare Zeit und deren Staffelungskriterien, als auch die Höhe der Stundensätze angeht – untersucht werden soll. Weiter soll es eine Arbeitsgruppe geben, die zunächst untergesetzliche Empfehlungen zur Zulassung beruflich tätiger Betreuer/innen erarbeiten soll, und an der der BdB teilnehmen wird.

Aber, wir haben die neuen Entwicklungen ohne Illusionen zu betrachten. Die bisher erkennbaren Ansätze sind nicht ausreichend.

Es wird bisher keine Diskussion in Gang gesetzt über ein gemeinsames Verständnis von der Besorgungsaufgabe der Betreuung, also dem Betreuungsbegriff. Es liegen keine anerkannten Kriterien für Qualität vor. Auch diese diskutieren zu wollen, ist bisher praktisch nicht erkennbar. Es gibt zu wenig erkennbare Bemühungen, zu einer Fachlichkeit und deren Absicherung für den Beruf kommen zu wollen. Es ist noch nicht erkennbar, wie eine fachlich begründete Zulassung zum Beruf und eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht eingeführt werden soll. Da dieses (noch) nicht erfolgt ist, drohen in der Auseinandersetzung um die im Koalitionsvertrag festgelegte „strukturelle Weiterentwicklung“ von Betreuung und deren Umsetzung (hauptsächlich von Bundesländern) auch Vorstellungen wie:

- Fallzahlbegrenzung,
- eine weitere Stärkung von Behörden und
- die gesetzliche Vertretungsmacht für Angehörige.

Die Umsetzung dieser Überlegungen würde nicht nur die Bearbeitung des eigentlichen Problems, der Professionalisierung der Betreuung, verhindern, sondern für einen Rückschritt und für eine Deprofessionalisierung sorgen.

■ Dennoch stellen wir fest:

Die begonnene Diskussion um die strukturelle Weiterentwicklung von Betreuung ist ein Paradigmenwechsel, weil sie neue Chancen eröffnet, die im Verhältnis zu der bisher kategorischen Absage an Überlegungen für eine Weiterentwicklung zu betrachten ist.

Der BdB war immer der Motor für eine Weiterentwicklung von Betreuung. Der BdB hat nun die Chancen wahrzunehmen. Die Professionalisierungsstrategie und deren Aspekte erweisen sich als eine wichtige Grundlage, Messlatte und Zielformulierung für die Mitgestaltung der „strukturellen Weiterentwicklung“ von Betreuung. Sie ist ein Beitrag zur Umsetzung der BRK und bietet Menschen mit Behinderungen und der Betreuung eine Perspektive.

3. Materielle Lage verbessern

■ Die Überlegungen zur Weiterentwicklung von Betreuung mit dem Ziel, Profession zu sein, befinden sich in Übereinstimmung mit unserem Leitantrag 2014, in dem es heißt: **Ohne materiale Verbesserungen ist alles nichts.** Diese Aussage behält ihre Gültigkeit: Steigen doch die Arbeitsbelastungen und die Verantwortung den Klient/innen gegenüber kontinuierlich. Und werden doch gerade Veränderungen z.B. an der Eingliederungshilfe diskutiert, die den Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen deutlich erhöhen wird. Und das bei Fallstundenpauschalen und einer Vergütung, die auf Daten aus 1996 bis 2000 basieren, 2003 ausgewertet und Grundlage für die Vorschläge wurden, die sich im Gesetz von 2005 wiederfanden. Eine komplexere und kompliziertere Unterstützungsnotwendigkeit bedeutet auch, dass pro Fall mehr Zeit und mehr Know-how erforderlich sind, sollen Menschen weiter am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Es muss sich endlich in einer Verbesserung der Rahmenbedingung für die Betreuungsarbeit ausdrücken.

- Die Berufsinhaber brauchen als entscheidende Maßnahme, um eine angemessene Unterstützungsarbeit leisten zu können und als Maßnahme gegen eine drohende Deprofessionalisierung mindestens 5,0 Stunden pro Fall pro Monat und € 70 pro Stunde, wie bereits mit dem Beschluss aus 2014 gefordert. Das wären im Durchschnitt € 350 pro Monat pro Fall, also keine astronomische Summe für eine Ga-

rantie der Menschenwürde. Wir kennen bereits den Aufschrei bzgl. der Kostensteigerung. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Steigerung nicht erforderlich wäre, wäre uns nicht seit fast 18 Jahren eine angemessene Vergütung verweigert worden. Um die langfristigen und die Sofortforderungen umsetzbar zu machen, bemüht sich der Verband, mit Bündnispartnern sowohl über die Erhöhung von Fallstunden und deren Gestaltung, als auch über die Vergütung zu gemeinsamen Forderungen zu kommen. Ein der DV vorliegender Antrag sollte zur konkreten Diskussion genutzt werden.

- Der Weg zur Verbesserung der materiellen Lage führt – auch das haben wir mit dem Leitantrag festgestellt – über politischen Druck, aber auch über die Überzeugung von unserer Theorie der Betreuung und über die Darstellung der weiteren notwendigen Professionalisierung des Berufs. Durch die Öffnung der Diskussion um die Qualität in der Betreuung ist bereits jetzt im Gespräch, dass eine bessere Qualitätssicherung nicht ohne eine Erhöhung der Stunden pro Fall eine qualitätssichernde Maßnahme darstellt und weitgehend als erforderlich angesehen wird.
- Nicht zuletzt ist in Zeiten materieller Not bei der Berufsausübung und dem Bemühen, Qualität zu sichern, der Service für die Mitglieder ein wichtiger Bestandteil verbandlicher Tätigkeit. Neben der Weiterentwicklung von Betreuungssoftware und Versicherungsleistungen sind weitere Bereiche zu erschließen, die den beruflichen Alltag erleichtern, Kosten reduzieren und gleichzeitig für Qualität sorgen können. In dem Zusammenhang sind auch entsprechende Fortbildungs- und Beratungsangebote und Coaching weiterzuentwickeln.
- Der BdB ist wegen der materiellen Interessenvertretung und seiner Serviceleistungen gewachsen und hat durch die Auseinandersetzung um die berufliche Perspektive Ansehen und fachlichen Einfluss nach innen und nach außen erlangt.

4. Chancen nutzen!

Noch sind alles nur Andeutungen und Absichten. Doch Chancen nutzen heißt auch: genau anhören, einhaken, neue Ziele stecken, Druck machen.

- **Qualitätsdefizite und Professionalisierung**
Zurzeit gibt es aus Sicht des BMJV Qualitätsdefizite in der beruflichen und ehrenamtlichen Betreuung, die im Interesse der Klient/innen zu beheben sind. Möglichkeiten, die Defizite zu beheben, sollen über eine Berufszulassung, eine berufliche Qualifikation, eine Qualitätssicherung in der beruflichen Praxis, eine qualifiziertere Feststellung des Betreuungsbedarfs (Behörden und Gerichte), also über eine Professionalisierung, erfolgen. Auch die Betreuungstätigkeit

ehrenamtlicher Betreuer/innen soll davon nicht ausgeschlossen werden.

■ **Öffnung des Weges zur Profession**

Damit kann ein Paradigmenwechsel festgestellt werden. Und es besteht erstmalig Übereinstimmung zwischen BdB und dem BMJV. Der BdB sieht eine Chance in der begonnenen Diskussion. Sie fördert die Überlegungen zur Fachlichkeit und Qualität und eröffnet den direkteren Weg zur Profession. Der BdB hat in dieser Diskussion viel zu bieten. Es ist notwendig, in Ländern Druck zu machen, um letztendlich auch eine angemessene finanzielle Absicherung zu erreichen.

■ **Auseinandersetzung mit Ländern auch um Qualität und Fachlichkeit**

Vor dem Hintergrund dieser gravierenden Änderung bei der Auffassung von Betreuung sind aus Sicht einiger Länder auf einmal kaum mehr Qualitätsdefizite erkennbar. Zuvor wurden in Arbeitsgruppen Maßnahmen vorgeschlagen, die Kostendämpfung zum Ziel hatten, aber auch mit Qualitätsmängeln begründet wurden (Stärkung der Betreuungsbehörden, Regelungen zur Besuchsdatenübermittlung). Die Vermutung liegt nahe, dass wieder zunächst an mögliche Kosten und weniger an die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gedacht wird.

■ **Mehr Zeit wird nicht in Frage gestellt**

Neu ist auch, dass die Forderung nach mehr Zeit pro Fall kaum noch in Frage gestellt wird. Auch eine Anhebung der Vergütung wird zumindest von den politischen Parteien als notwendig angesehen. Über unsere Forderung nach € 70/Stunde wird wegen des Ausmaßes gestritten. Wir halten entgegen, dass das Ausmaß der geforderten Steigerung an der bisher völlig unzureichenden Vergütung und nicht an einer überzogenen Forderung liegt.

5. Ziele und Aufgaben bis 2017

Aufgrund der Signale aus Berlin und auch aus den Ländern können neue Ziele gesteckt und neue Aufgaben formuliert werden.

a) **Über die Professionalisierung zur Profession**

Aufgrund der strukturellen Probleme im Betreuungswesen und der sich rasant ändernden sozialen Versorgungslandschaft brauchen wir eine von der Versorgung unabhängige qualifizierte Unterstützung durch Besorgungsleistungen für Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können. Diese Weiterentwicklung wird – weit über die Betreuung hinaus – ein Schlüsselproblem bei der Veränderung des Sozialstaats sein. Das Betreuungswesen, vor allem die Berufsinhaber und der BdB, verfügen über die Erfahrung und Kompetenz, eine selbstverwaltete Profession für die Unterstützung von Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, mitgestalten und ausfüllen zu können.

- Die vom BdB bereits erarbeiteten Grundlagen (Leitlinien, Ethik, BM, Berufsordnung etc.) werden aktualisiert.
- Bis zur Delegiertenversammlung 2016 wird ein beschlussfähiges Konzept zur Schaffung einer Berufskammer vorgelegt.

b) Standards

Betreuungspraxis braucht Standards. Ein Standard ist ein Instrument der Qualitätsentwicklung, die die Art und Weise des Vorgehens zu bestimmten Problemen auf der Basis aktueller Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft aufnimmt. Sie sichern das „richtige“ Vorgehen und unterstützen die tägliche Betreuungsarbeit. Sie gestalten die Betreuungsarbeit transparent und – im Zusammenhang mit dem Betreuungsmanagement – anschlussfähig an Versorgungsleistungen. Standards sind vom Beruf zu entwickeln. Sie sind zu bewerten in erster Linie von Betroffenenverbänden und jeweils von Partnern einzelner Bereiche (z.B. Zwangsbehandlung/Medizin, Vermögensverwaltung/Gerichte usw.). Betreuung gewinnt damit Akzeptanz. Standards bilden die Messlatte für gute Betreuungsarbeit und ermöglichen, auf Qualitätsdefizite hinzuweisen, die aufgrund schlechter Rahmenbedingungen vorliegen.

Der BdB erarbeitet in ausgewählten inhaltlichen Bereichen Standards. Er stellt sie örtlich begrenzt zur Diskussion und versucht, Erfahrungen auf andere Orte und weitere Bereiche zu übertragen. Sie sollen anschließend für Verbandsmitglieder verbindlich von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden. Letztendlich sind Standards Bestandteil des Vorgehens der Mitglieder der Profession und allgemeinverbindlich.

c) Materielles

Ohne eine Verbesserung der materiellen Bedingungen für die berufliche Betreuung ist alles nichts. Der Zusammenhang erschließt sich aus der drohenden Deprofessionalisierung infolge der bestehenden miserablen Rahmenbedingungen, aus der materiell uninteressanten Perspektive für berufliche Einsteiger und vor allem aus der immer komplexeren, komplizierteren, umfangreicheren und damit aufwendigeren Aufgabenstellung. Professionalisierung und Profession bedeutet auch, Rahmenbedingungen vorzuhalten, die professionelles Arbeiten ermöglichen.

- Wir fordern eine Erhöhung der Fallstunden von jetzt 3,2 Stunden/Monat auf mindestens 5,0 Stunden/Monat im Durchschnitt.
- Wir fordern eine Anhebung der Vergütung auf € 70 pro Stunde.
- Wir fordern eine jährliche Dynamisierung der Vergütung
- Weiteres zu einer Sofortforderung im Antrag Fallstunden/Vergütung.

d) Berufszulassung

Eine Zulassung zum Beruf und eine Qualifikation als Voraussetzung zur Berufsausübung sind sowohl Qualitätsmerkmal als auch ein zentraler Entwicklungsschritt für eine Profession. Betreuung und die Besorgung von Angelegenheiten von Menschen (Fremdverantwortung, Pitschas; Menschenwürdegarantie, Lipp) und die inhaltlichen Anforderungen an den Beruf sind Gründe,

- die eine gesetzliche Regelung (Berufsgesetz) für eine Berufszulassung erfordern.
- Im ersten Schritt und ggf. untergesetzlich sollte auf Empfehlung des BMJV, des Landkreis- und Städtetags und der BAGüS eine Qualifikation für Berufseinsteiger inkl. eines längeren, zu finanzierenden Praktikums stattfinden, das auf den Beruf fachlich und praktisch vorbereiten kann (vom Beruf für den Beruf).
- eine Verknüpfung von Vergütung, Ausbildung/Qualifikation, Praktika und Schulungen für Berufseinsteiger.
- Eine Berufszulassung ohne verwertbare Kenntnisse sollte nicht mehr erfolgen können.
- Bis zu einer Berufszulassung auf der Grundlage eines entsprechenden, modularisierten Hochschulstudiums soll eine Nachqualifizierung – auch im Zusammenhang mit einer Besitzstandswahrung wieder ermöglicht werden.

e) Qualitätssicherung

Eine Qualitätssicherung ist auf der Grundlage der beruflich erforderlichen Fachlichkeit verbindlich zu regeln. Letztendlich ist auf der Grundlage eines Berufsgesetzes und einer Kammer die Qualitätssicherung von der Profession zu gewährleisten.

- Als erster (untergesetzlicher) Schritt sind bestehende Systeme, wie das BdB-Qualitätsregister, durch das BMJV und die entsprechenden Betreuungsbehörden und Gerichte zu empfehlen.
- Das BMJV wird aufgefordert, die Entwicklung des Betreuungsbegriffs und eines Berufsgesetzes zu unterstützen.

f) Strukturelle Weiterentwicklung

Es ist über neue Konzepte einer unabhängigen Unterstützung (Besorgungsleistung) von Menschen nachzudenken. Grundsatz sollte eine selbstbestimmte Unterstützung von Menschen sein, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können und sich eine Unterstützung bei der Regelung ihrer Angelegenheiten wünschen. Die gerichtlich bestellte Betreuung sollte für die Menschen zur Verfügung stehen, die weder über die Erkenntnis-, Handlungs- oder Entscheidungsfähigkeit verfügen, um sich für eine Unterstützung entscheiden zu können. Organisatorisch wäre es umsetzbar in Form anerkannter Geeigneter Stellen (Betreuungsbüros und Vereine), eines Berufsgesetzes und einer selbstverwalteten Profession. Über diesen geregelten professionellen Kern von Betreuung kann

das Ehrenamt nachhaltig und flächendeckend unterstützt werden.

- Im ersten Schritt sind Modellprojekte zu entwickeln und zu fördern, die den Nachweis für die Notwendigkeit von niederschweligen, sozialraumorientierten Geeigneten Stellen nachweisen können.

g) **Anpassung des Betreuungsrechts an die BRK**

Der BdB hat aktiv an den Vorschlägen des Beirats zur Umsetzung der BRK mitgewirkt mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Betreuung zu einem mehr selbstbestimmten, sozialraumorientierten Unterstützungssystem für Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können. Dem BdB ist bewusst, dass diese Weiterentwicklung von Betreuung keine kurzfristige Aufgabe ist.

Kurzfristig sind folgende Änderungen im Betreuungsrecht und damit zusammenhängenden Rechtsgebieten erforderlich:

- a) ersatzlose Streichung der Regelung zur Zwangssterilisation (§ 1905),
- b) Überprüfung und Modifizierung der Regelungen zum Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)
- c) Verhinderung der Einrichtung „aller Aufgabenkreise“ und Änderung des Wahlrechts mit dem Ziel, keine Einschränkungen zu ermöglichen.
- d) Abschaffung von Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit (§ 104 ff BGB) und weiterer Regelungen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung einschränken (z.B. § 53 ZPO).

6. Verbandsentwicklung

Die neue Situation für die Lage der beruflichen Betreuung und die damit verbundenen neuen Ziele und Aufgaben müssen vom BdB getragen, durchgesetzt und zum Teil umgesetzt werden. Die Entwicklung zu einer Profession muss eine weitere Professionalisierung des Verbandes zur Voraussetzung haben. Den BdB zeichnet seit vielen Jahren aus, zukünftige Entwicklungen antizipiert zu haben und deswegen nicht Getriebener aktueller Entwicklungen zu sein, sondern Entwicklungen mitbestimmen zu können. Das eröffnet Perspektiven für die Unterstützung von Menschen und auch für den Beruf und seine Inhaber. Aber: Von allein geschieht das nicht. Es sind Überlegungen anzustellen und Entscheidungen zu treffen, wie mit den begrenzten Ressourcen eines auf Ehrenamtlichkeit aufbauenden Verbandes die Ziele am besten erreicht werden können. Deswegen sind folgende Entscheidungen für die nächste Etappe auf dem Weg zur Profession erforderlich:

a) **Landesgruppen**

Ohne den politischen Druck aus den Landesgruppen auf die Landespolitik sind weder die inhaltlichen noch die materiellen Forderungen umsetzbar. Durch die Politikgestaltung und den Druck von den Landesgruppen steigen die Chancen der Umsetzbarkeit eines Bundesgesetzes auf Kosten der Länder. So sind zustimmungspflichtige Gesetze zu begleiten. Deswe-

gen ist in der Verbandsentwicklung Folgendes umzusetzen:

- Die Landesgruppen sind finanziell so auszustatten, dass auf Landesebene besser professionelle Verbandsarbeit leistbar wird. Der Überlegung, dass Aufwandsentschädigungen für Verbandsfunktionäre der Landesgruppen gezahlt werden können, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Entsprechende Maßnahmen sind vom Vorstand und vom Länderrat zu erarbeiten.
- Die Politikentwicklung in den Ländern ist durch die Vorstände und die Geschäftsstelle unter Nutzung des Instituts ipb dahingehend zu unterstützen, dass Probleme in den Ländern und vor Ort aufgegriffen und die Auseinandersetzung darum geführt werden können.
- Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle ist so zu gestalten, dass für die Unterstützung der Landesgruppen und eine eigenständige Landespolitik deutlich mehr Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- Eine geplante Beitragserhöhung ergibt sich neben der Sicherung der Finanzierung der seit Jahren gewachsenen Verbandsaufgaben wesentlich aus der Notwendigkeit, die Landesgruppen zu stärken.
- Es wird eine Konferenz aller Landesgruppen im laufenden Jahr stattfinden, um die Politik in den Ländern und die strukturelle Verbesserung zu beraten und konkret zu entwickeln.

b) **Das Institut**

Eine grundsätzliche und fachliche weitere Entwicklung (Betreuungsbegriff, die Entwicklung von Standards, die Weiterentwicklung des Betreuungsmanagements u.v.m.), die Fort- und Weiterbildung von Berufsinhabern und die Schulung von Verbandsfunktionsträgern müssen unabhängig von der täglichen Verbandsarbeit und den alltäglichen Verbandsinteressen und Problemen entwickelt, erörtert und vermittelt werden können. Die Entwicklung des Berufs zur Profession kann nicht nebenher geleistet und auch nicht anderen überlassen werden. Auch für die Gestaltung von Bündnissen z.B. mit Hochschulen und Wissenschaft durch eine gemeinsame Arbeit an fachlichen Fragestellungen ist ein neuer „Raum“ zu schaffen.

- Es sollte von daher beschlossen werden, das Institut ipb des BdB auszugründen.

c) **Die Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit ist das Bindeglied zwischen unseren politischen Vorhaben und der Umwelt. Es sind unterschiedliche Adressaten zu bedienen mit unterschiedlichen Instrumenten. Zuerst sind unsere Mitglieder über unsere Zeitung **bdb**aspekte und die Homepage über die BdB-Politik zu informieren. Zu prüfen ist der Einsatz von Social Media. Die Fachöffentlichkeit, Wissenschaft und Politik ist mit dem *kompass* erreichbar. Weitere Publikationen richten sich an die jeweiligen Adressaten von aktuellen Themen. Wollen wir die neuen Chancen nutzen und Druck für

Veränderungen aufbauen, ist Öffentlichkeitsarbeit eine wesentliche Voraussetzung. Deswegen wurde bereits ein Referat mit den entsprechenden personellen Ressourcen geschaffen, um die diversen Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage von Konzepten zu koordinieren und mehr Mitglieder fürs Schreiben zu gewinnen, die aus der Praxis fachgerecht berichten.

d) Aktionen/Kampagnen

Wegen der zu erwartenden Abwehrhaltung aus verschiedenen Richtungen gegenüber einer Weiterentwicklung von Betreuung und gegenüber den materiellen Forderungen sind Aktionen erforderlich. Vor allem werden Widerstände aus den Landesregierungen befürchtet, da dort zurzeit überwiegend die Kosten zu tragen sind.

Deswegen sind bis 2017 Aktionen zu planen

- in Form von Kampagnen mit dem Ziel, Landespolitik und zentrale Forderungen zusammenführen zu können und Druck auf die Landespolitik auszuüben.
- Es sind Fachtagungen zu Problemen in Ländern zu organisieren.
- Die Gespräche mit der Politik auf allen Ebenen sind fortzuführen.

e) Die Wahrnehmung der Chancen, erstmals politisch erfolgreich an den Kernpunkten von Qualität und Zulassung zu arbeiten, erfordert viel Kraft, eine starke Organisation und folgerichtig eine Beitragserhöhung.

ANTRAG 2

GEMEINSAMER ANTRAG DES LÄNDERRATES UND DES VORSTANDS ZUR DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Vergütungssystem in der rechtlichen Betreuung

Antrag

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Vergütungssystem für die rechtliche Betreuung in zwei Schritten zu reformieren.

In einem ersten Schritt soll als Sofortmaßnahme zur Linderung der akuten wirtschaftlichen Notsituation der Berufsbetreuer/innen und der Betreuungsvereine die Preissteigerungen seit dem Jahre 2005 ausgeglichen werden, indem das VBVG dahingehend geändert wird, dass

- der Stundensatz in der obersten Vergütungsstufe von derzeit 44,- Euro auf mindestens 54,- Euro angehoben wird,
- durch eine Dynamisierungsregelung der Stundensatz regelmäßig an die Preissteigerung angepasst wird
- der Stundenansatz (Anzahl abrechenbarer Stunden) im Mittel von derzeit 3,2 auf dann mindestens 5,0 Stunden angehoben wird.

In einem zweiten Schritt soll ein einheitlicher Vergütungssatz eingeführt werden verbunden mit einheitlichen Qualifikations- und Zulassungsanforderungen an beruflich tätige Betreuer/innen. Dieser Vergütungssatz soll mindestens 70,- Euro pro Stunde betragen. Zugleich ist die bisherige nicht sachgerechte Differenzierung der Stundenansätze nach Aufenthaltsort und Vermögen der Klient/innen aufzugeben und durch ein System zu ersetzen, das die Komplexität und Schwierigkeit des Falles abbildet (Fallgruppensystem).

Begründung

Das derzeit geltende Vergütungssystem für beruflich tätige Betreuer/innen (VBVG) wurde im Jahre 2005 in

Form einer Pauschalierung eingeführt. Es basiert auf Daten vorwiegend aus den Jahren 1996-2000, die im Jahre 2003 erhoben wurden. Die Vergütungen und Stundenansätze sind seitdem unverändert.

Allgemeine Preissteigerungen und die Tarifentwicklung haben dazu geführt, dass die Vergütungen seit langem nicht mehr auskömmlich sind. Gleichzeitig erhielt die Betreuung weitere Aufgaben, die ebenfalls mit den seinerzeit festgelegten Stundenansätzen nicht ausreichend erfüllt werden können.

Vom BdB in Auftrag gegebene Untersuchungen haben ergeben, dass bereits im Jahre 2011 der Stundensatz nur zum Ausgleich der Preissteigerung auf 50,- Euro hätte angehoben werden müssen. Ein angemessener Stundensatz, der einen „Unternehmerlohn“ entsprechend dem Tarifsystem des öffentlichen Dienstes ermöglichen würde, müsste bei 76,- Euro liegen.

Weiter haben Abschätzungen und Erhebungen des BdB ergeben, dass im Mittel lediglich 3,2 Stunden je Fall und Monat abgerechnet werden, während die mittlere Arbeitszeit pro Fall bereits 2007 bei 5,1 Stunden lag.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die Forderungen für eine sofortige Änderung des Vergütungssystem eher bescheiden. Sie entsprechen den Forderungen, auf die sich die Verbände im Betreuungswesen im Rahmen des sogenannten Kasseler Forums verständigt haben.

Mit der beantragten sofortigen Änderung der bestehenden Vergütungen würden sich diese gemäß folgender Tabelle gestalten:

nicht im Heim

Monat seit Betreuungsbeginn	Stunden vermögend	Stunden mittellos	Erhöhung Stunden vermögend auf	Erhöhung Stunden mittellos auf
1-3	8,5	7,0	14,6	12,0
4-6	7,0	5,5	12,0	9,5
7-12	6,0	5,0	10,3	8,5
ab 13	4,5	3,5	7,7	6,0

Im Heim

Monat seit Betreuungsbeginn	Stunden vermögend	Stunden mittellos	Erhöhung Stunden vermögend auf	Erhöhung Stunden mittellos auf
1-3	5,5	4,5	9,5	7,7
4-6	4,5	3,5	7,5	6,0
7-12	4,0	3,0	7,0	5,2
ab 13	2,5	2,0	4,5	3,4

Auch eine solche Sofortmaßnahme würde nichts daran ändern, dass das derzeitige Vergütungssystem von seinem Aufbau nicht sachgerecht ist und eine Professionalisierung eher behindert. Erforderlich sind einheitliche Qualifikations- und Zulassungskriterien, die dann notwendig mit einer einheitlichen Vergütung verbunden sein müssen.

Die Differenzierung der abrechenbaren Zeit nach dem Aufenthaltsort und der Vermögenslage der Klient/innen ist nicht sachgerecht und muss durch ein neues System ersetzt werden, das zugleich einfach ist und die Komplexität und Schwierigkeit eines Falles abbildet. Hierzu gibt es Vorarbeiten mit dem vom BdB erarbeiteten Fallgruppensystem, das hinsichtlich seiner Praktikabilität noch weiterentwickelt werden muss.

Anmerkung: Wir gehen davon aus, dass eine Erhöhung entsprechend auf die Vergütungsstufen 1 und 2 angewandt wird.

ANTRAG 3

Ausgründung des ipb

Antrag

Der BdB gründet eine gemeinnützige GmbH mit der Satzung und der Aufsichtsratsordnung, wie sie dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt sind.

Begründung:

Der Vorstand hat gegenüber dem Länderrat seine Vorstellungen entwickelt, wie die Arbeit des bisher organisationsrechtlich innerhalb des Verbandes geführten Institutes für Innovation und Praxistransfer intensiviert werden kann. Hierbei wurde, nicht zuletzt auch aus steuerlichen Gründen, die Idee entwickelt, derlei Tätigkeiten in einer eigenen Rechtsform zu führen und damit organisatorisch vom BdB zu trennen. In Vorbereitung dieses Antrages hat der Länderrat den Plänen des Vorstandes grundsätzlich zugestimmt und den Auftrag erteilt, die Angelegenheit weiter voranzutreiben. In diesem Sinne hat der Vorstand den mit dem Länderrat abgestimmten Entwurf der Satzung zur Vorprüfung an das zuständige Finanzamt weitergeleitet.

Der Vorteil dieser Gemeinnützigkeit liegt neben der Befreiung von den Ertragsteuern auch darin, dass die Fortbildungsangebote gegenüber den Mitgliedern und Interessenten umsatzsteuerfrei gestaltet werden können, so dass hier wegen der inzwischen erreichten Umsatzsteuerbefreiung der Berufsbetreuer/-innen und des da-

mit verbundenen Wegfalls des Vorsteuerabzuges keine Verteuerung des Ausbildungsangebotes erfolgt.

Dem Vorstand ist bewusst, dass die Ausgliederung solcher Aktivitäten in eine eigene Gesellschaft im Hinblick auf die Transparenz der darin abgewickelten Geschäftsvorfälle kritisch beurteilt werden kann. Um dem Transparenzgedanken gegenüber den Mitgliedern des BdB Rechnung zu tragen sieht die Satzung vor, dass die Rechte der Gesellschafterversammlung weitestgehend auf einen Aufsichtsrat übertragen werden, der sich aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, zwei Mitgliedern, die vom Länderrat gewählt werden und aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des BdB zusammensetzt. Da der Aufsichtsrat auch legitimiert ist, sämtliche Einsichtsrechte umzusetzen, ist auf diese Weise sichergestellt, dass der Länderrat und über den Länderrat letztendlich auch die Delegiertenversammlung völlige Einsicht in diese gemeinnützige Gesellschaft haben werden.

Anlagen: Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und des Beirates

ANTRAG 4

Antrag Satzungsänderung des BdB

Die Delegiertenversammlung möge beschließen, dass die Satzung des BdB in § 7 wie folgt geändert wird:

§ 7 Abs. (3) erhält einen neuen Buchstaben f), der wie folgt lautet:

„Die Wahl oder Entsendung von Aufsichts- oder Beiräten von Einrichtungen, die der Verband gem. § 2 Abs. (4) der Satzung in Form von juristischen Personen errichtet hat.,,

Begründung:

Durch die Gründung der gemeinnützigen GmbH erhält der Länderrat ein Entsendungsrecht für den Aufsichtsrat, für das ihm in der Satzung im Moment die rechtliche Legitimation fehlt. Mit der Satzungsänderung ist beabsichtigt, diese rechtliche Legitimation zu schaffen.

ANTRAG 5

ANTRAG VON LÄNDERRAT UND VORSTAND

Änderung der Beitragsordnung

Antrag

Der Delegiertenversammlung 2015 wird folgende Änderung der Beitragsordnung vorgeschlagen:

Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für natürliche Personen von 200,- Euro auf 250,- Euro jährlich,
für Vereine bzw. juristische Personen von derzeit 250,- Euro jährlich auf künftig 300,- Euro,
Erhöhung der Aufnahmegebühr von derzeit 35,- Euro auf 60,- Euro.

Begründung

Der Länderrat hat diesen Antrag zur Änderung der Beitragsordnung in seiner Sitzung vom 25./26.9.2014 mit einer Änderung vom 19./20.2.2015 beschlossen. Siehe ansonsten die Begründung des Leitantrages.

ANTRAG 6

ANTRAG DES VORSTANDS

Änderung der Beitragsordnung: Anpassung an die SEPA-Vorgaben

Die Delegiertenversammlung möge folgende Änderung der Beitragsordnung beschließen, die die Vorgaben des SEPA-Verfahrens berücksichtigt.

Beitragsordnung

(Auszug, nur die betreffende Passage)

Bisherige Fassung

(...)

Aus organisatorischen und Kostengründen soll mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im

BdB eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Bei den Mitgliedern, die nicht bereit sind, eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, wird eine zusätzliche

Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro erhoben.

Sämtliche Rückbuchungs-, Verzugs- und Mahnkosten gehen zu Lasten des

Mitglieds.

Neue Fassung

(...)

Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird jährlich am 1. Montag im März bzw. des darauffolgenden Bankarbeitstages eingezogen. Der Einzug erfolgt über das SEPA-Lastschriftmandat, das durch die BdB-Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000405123 und eine Mandatsreferenznummer, die dem Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt wird, gekennzeichnet ist.

Für Neueintritte von Mitgliedern im Laufe des Kalenderjahres erfolgt der Beitragseinzug üblicherweise in dem Kalendermonat, der dem Kalendermonat der Abgabe der Beitrittserklärung folgt.

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Vor dem Einzug der ersten Lastschrift informiert der BdB den Zahlungspflichtigen über den Einzug in dieser Verfahrensart.

Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Sämtliche Kosten für Rücklastschriften sowie Verzugs- und Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

ANTRAG 7

ANTRAG DER LANDESGRUPPE SACHSEN

Einstellung der Zeitschrift „kompass“

Antrag

Die Landesgruppe Sachsen beantragt, die Delegiertenversammlung soll beschließen, dass die Zeitschrift „kompass“ eingestellt wird.

Begründung

Unter Berücksichtigung der Haushaltsunterdeckung 2014 und der voraussichtlichen Unterdeckung 2015 sind bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Kostenpositionen, die nicht dringend für die Verbandsarbeit notwendig sind, zu vermeiden.

Die Zeitschrift „kompass“ hat nur wenige Abonnenten. Es entstehen durch sie aber Kosten in Höhe von ca. 87.000 € (Plan 2015). Im Falle einer verbesserten Finanzlage kann jederzeit darüber entschieden werden, dass Projekt neu aufleben zu lassen. Die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes wird bei Einstellung der Zeitschrift nicht berührt, da selbe hauptsächlich über persönliche Kontakte, Internetseite, die Zeitschrift **bdb** aspekte oder Kampagnen erfolgt.

Der Landesgruppe ist dabei die politische Bedeutung der Zeitschrift bewusst. Allerdings müssen in wirtschaftlich knappen Zeiten klare Prioritäten gesetzt werden.

ANTRAG 8

ANTRAG DER LANDESGRUPPE SACHSEN

Verschiebung der Ausgründung des Instituts

Antrag

Die Landesgruppe Sachsen beantragt, die Delegiertenversammlung soll beschließen, dass die Ausgründung des Institutes für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) um ein Jahr verschoben wird und gegenüber den Mitgliedern bis zum 15.01.2016 eine genaue, detaillierte Information über Einnahmen und Ausgaben, Wirtschaftlichkeit und regionale Transparenz des ipb veröffentlicht wird.

Begründung

Das ipb ist ein nicht unerheblicher Kostenfaktor in der Wirtschaftsplanung des Verbandes. Die unter den Mit-

gliedern bekannten Zahlen reichen nicht aus, zu entscheiden, ob eine flächendeckende Nutzung des ipb erfolgt bzw. überhaupt möglich ist und welchen Nutzen es für den Verband und die Mitglieder hat. Außerdem sollen die Detailkosten transparent dargestellt werden und alternativ wäre auszuweisen, was im Falle der Ausgründung für Kosten auf den Verband und die Mitglieder zukommen sowie welche finanziellen Auswirkungen eine Ausgründung/alternativ Einstellung des ipb haben. Erst bei Kenntnis der konkreten Zahlen und Verwendung der Beitragsmittel für eine solche Einrichtung kann von den sächsischen Mitgliedern eine Entscheidung gefällt werden.

Antrag der Landesgruppe Schleswig-Holstein

Die Landesgruppe Schleswig-Holstein beantragt, dass,

- 1. gravierende Veränderungen, wie z.B. die Statuten des QR, über den Länderrat demokratisch zu legitimieren sind.**

Begründung

Die Landesgruppe Schleswig-Holstein des BdB e.V. findet es nicht in Ordnung, dass gravierende Veränderungen in den Statuten des Qualitätsregisters keine demokratische Legitimation erfordern.

- 2. die Delegiertenversammlung einer Mitgliedsbeitragserhöhung um € 50,00 nur zustimmt, wenn innerhalb von 3 Monaten ein strategisches Konzept vorgelegt wird, aus dem sich eine langfristige Konsolidierung des Haushaltes ergibt.**

Begründung

Die vorgeschlagene Beitragserhöhung um € 50,00 soll lediglich der Finanzierung der derzeitigen und zukünftigen Unterdeckung dienen. Die Planungen des Vor-

standes für die Zukunft (z.B. Stärkung der Eigenständigkeit der Länder) können damit nicht ansatzweise realisiert werden. Für die Finanzierung der neuen Ideen des Bundesvorstandes liegt keine Finanzplanung vor. Den Finanzverantwortlichen der Länder ist weder ein strategisches noch ein konzeptionelles Papier vorgelegt worden.

- 3. die Delegierten einer weiteren Beitragserhöhung um 50,00 € zur Stärkung der Landesgruppen zustimmen.**

Begründung:

Ein Ziel der neuen Ausrichtung des Bundesvorstandes ist, die Stärkung der Landesgruppen, ohne jedoch die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Da die geplante Beitragserhöhung nicht zugunsten der Stärkung der Landesgruppen verwendet werden kann, sondern nur zur Verhinderung einer bestehenden Unterdeckung, ist hier eine Finanzierung über eine Beitragserhöhung erforderlich.

Antrag der Landesgruppe Schleswig-Holstein

Antrag

Die Landesgruppe Schleswig-Holstein beantragt, zu erklären:

- In wieweit der Bundesvorstand dem Institut weisungsbefugt ist
- Wer für die Auswahl der Lerninhalte und Dozenten zuständig ist
- Inwieweit gibt es einen Interessenkonflikt zwischen Bundesvorstandsarbeit und eventueller Weisungsbundenheit und Freiheit der Inhaltsbestimmung der Dozententätigkeit
- Wie die Geschäftsführung des Instituts ausgewählt und finanziert wird.

Ferner wird beantragt, statt des Geschäftsführers des BdB e.V., ein weiteres Mitglied des Länderrates zu wählen.

Begründung

Die Struktur und das Fortbildungsangebot des Institutes für Innovation und Praxistransfer sowie die Auswahl der Dozenten ist nach Ansicht der an der letzten MV teilnehmenden Mitglieder der Landesgruppe Schleswig-Holstein nicht transparent. Im weiteren ist nicht auszuschließen, dass mögliche Interessenkollisionen und/oder unklare Zuständigkeiten die Qualität einschränken und/oder zu Vorteilen Einzelner führen.

Die Fragestellung bezieht sich auch auf eine eventl. Ausgliederung bzw. Umwandlung des Instituts in eine (g)GmbH. Ziel des Bundesverbandes ist die Stärkung der Länder. Dies drückt sich so im Aufsichtsrat aus.

Änderung der AGB des BdB-Qualitätsregisters

Antrag:

Die Delegiertenversammlung möge beschließen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des BdB-Qualitätsregisters (QR) dahingehend geändert werden, dass folgende Selbstverpflichtung der Mitglieder neu aufgenommen wird.

Die Mitglieder des Qualitätsregisters erklären sich bereit:

1. Die Qualitätskriterien, gemäß der in der Selbstbewertung gemachten Angaben, auf Anforderung konkret nachzuweisen.
2. Für stichprobenartige Überprüfungen der Qualitätskriterien zur Verfügung zu stehen.

Begründung:

Die Wichtigkeit und Signalwirkung des Qualitätsregisters, besonders in der Politik, wurde auf den letzten Delegiertenversammlungen immer wieder herausgestellt. Das neue Konzept der Selbstbewertung soll den Zugang von neuen Mitgliedern erleichtern und Bürokratie abbauen. Je mehr Berufsbetreuer sich in der Öffentlichkeit zu den Qualitätsmerkmalen bekennen, desto größer ist die Signalwirkung nach außen. Ende 2013 hatte das Qualitätsregister 545 Mitglieder¹.

In der Vergangenheit waren alle drei Jahre, unaufgefordert Nachweise zu einigen Qualitätsmerkmalen, wie z.B. Fortbildungen oder Supervisionen, von den Mitgliedern zu erbringen. Diese wurden in einem Punktesystem nachgehalten. Ein gewisser Punktestand musste innerhalb dieser drei Jahre erreicht werden, um weiterhin Mitglied des QR zu bleiben. Diese Praxis war für die Mitglieder und die Verwaltung des QR sicherlich mit ei-

nem erheblichen Aufwand verbunden. Die Vorlage und Überprüfung der Nachweise ist mit der Einführung der Selbstbewertung weggefallen.

Im aktuellen Prospekt des Qualitätsregisters gibt es die Überschrift: „Wie wird meine Qualität überprüft?“ Im folgenden Text heißt es weiter: „Mitglieder [...] lassen ihre Arbeit auch im Abstand von drei Jahren mit einer Selbstbewertung überprüfen.“²

Tatsächlich findet also keinerlei Überprüfung der Angaben, die in der Selbstbewertung, gemacht wurden, statt!

Welche Signalwirkung hat diese Tatsache? Sie liefert jedenfalls reichlich Zündstoff, um das Qualitätsregister in seiner Gesamtheit als reine Werbe- und Präsentationsplattform für Betreuer erscheinen zu lassen. Ein Gütesiegel, ohne Überprüfung der Güte. Gerade weil das Qualitätsregister in der Verhandlung mit der Politik als Instrument verwendet wird, sollte der BdB Interesse daran haben, hier möglichst wenig Zweifel an der tatsächlichen Güte der Mitglieder des Qualitätsregisters aufkommen zu lassen.

Mein Antrag beinhaltet bewusst keine Regelung, dass es Überprüfungen geben sollte, oder in welchem Umfang diese realistisch sind.

Es geht in erster Linie darum, dass die Mitglieder des QR ihre Bereitschaft zu Überprüfungen signalisieren. Ziel ist es Offenheit und Transparenz zu schaffen. Das fördert Vertrauen und füllt die Qualitätsanmutung, die das QR vermittelt, mit Leben. Ein weiterer Effekt ist, wer den AGB zustimmt, muss grundsätzlich für Überprüfungen zur Verfügung stehen. „Schwarze Schafe“ der Branche werden so davon abgehalten, das QR als Werbeplattform zu nutzen.

¹ Bdb-Jahresbericht 2013

² Flyer: BdB-Qualitätsregister – Gute Betreuung braucht gute Qualität

Repräsentation des Verbandes in Berlin

Antrag

Zur politischen Interessenvertretung ist eine dauernde Präsenz in Berlin unabdingbar.

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, spätestens im Jahre 2017 in Berlin eine Dependence einzurichten. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe gebildet mit je 3 Vertretern aus dem Länderrat und dem Bundesvorstand.

Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Umsetzung des Beschlusses zu begleiten.

Dabei wird angestrebt, in Gemeinschaft mit anderen vergleichbaren Verbänden eine Bürogemeinschaft zu bilden oder in eine solche einzutreten.

Eine weitere Vorgabe ist, dass die Errichtung einer Dependence beim Personal möglichst kostenneutral zu gestalten ist.

Antrag der Landesgruppe Berlin

Antrag

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird aufgefordert, einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan 2015 vorzulegen, ohne erneuten Zugriff auf die Rücklagen des Verbandes.

Dabei ist auch die wiederholt verbandspolitisch postulierte Stärkung der Ländergruppen zu berücksichtigen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wie auch im aktuell vorgelegten Haushaltsentwurf übersteigen die Einnahmen regelmäßig die Ausgaben um mehrere hunderttausend Euro mit der Folge, die Rücklagen schwinden in bedenklichem Maß.

Perspektivenwechsel in der Verbandsstrategie

Antrag

Ausdrücklich stelle ich mich hinter die bisher beschlossenen Maßnahmen des Verbandes, wie die Unverzichtbarkeit der Weiterentwicklung der Profession und der Fachlichkeit sowie insbesondere die materielle Interessenvertretung. Allerdings bedarf es zur Durchsetzung unserer Interessen als rechtliche Betreuerinnen und Betreuer eines Perspektivenwechsels: Vom Opfer zum Täter! Statt Rückstufungen hinzunehmen und sich in der Frage der Stunden- und Stundensatzerhöhung immer wieder verträsten zu lassen, müssen wir in die Offensive gehen und Druck aufbauen. Dazu ist es notwendig, sich unserer eigenen Kraft bewusst zu werden. Kein anderer Beruf hat so viele Gestaltungsmöglichkeiten wie wir. Deshalb macht dieser Beruf auch so viel Spaß, wenn man gestaltungsfreudig ist. Wir haben zudem eine sehr wichtige Schlüsselfunktion in der Gesellschaft inne: Wenn nichts mehr geht, dann kommt die rechtliche Betreuung zum Einsatz. Und wir gehen vor Arbeit in die Knie und stemmen es für die uns anvertrauten Menschen. Perspektivenwechsel heißt auch, sich vorzustellen was passiert, wenn wir als Beruf in den Widerstand gehen und genau dies der Politik androhen. Wir alle wissen,

dass auch andere gesellschaftliche Institutionen und Berufsgruppen am Limit arbeiten: Pflegedienste, Psychiatrien, Sozialämter, um nur drei zu nennen. Unsere Berufsgruppe entlastet diese Einrichtungen. Ich bin der vollen Überzeugung, dass wir innerhalb kürzester Zeit viele Rechts- und Sozialsysteme zum Stillstand bringen können. Und dies ohne unseren Klienten zu schaden. Nur ein Beispiel. In Hamburg wurde das System der Eingliederungshilfe verändert. Wenn alle Hamburger Betreuer nun gegen die entsprechenden Leistungsbescheid Widerspruch einlegen würden und sich auch nicht scheuen würden bis vor das Sozialgericht zu ziehen, dann stellt Euch vor, was los wäre. Und dies wäre natürlich bundesweit auf viele Sachverhalte anwendbar. Wir sollten der Politik eine Frist von einem halben Jahr setzen, dann beginnt der heiße Herbst 2015. Suchen wir uns auch Bündnispartner in den anderen Institutionen, mit denen wir zusammenarbeiten, denn viele von Ihnen haben ein Streikrecht, welches sich in der eigentlichen Form für Freie Berufe nicht anwenden lässt. Nur Mut, werden wir uns unserer gesellschaftlichen Stärke bewusst. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, die Kampagne „Heiße Herbst 2015“ sofort und unverzüglich zu gestalten und umzusetzen.

Wilk Spieker, Nordrhein Westfalen

Antrag

Die Versammlung möge beschließen:

Der Berufsverband BdB e.V. soll ab dieser Delegiertenversammlung für den Begriff „Behinderung“ oder „Menschen mit Behinderung“ in Publikationen, Pressemitteilungen und anderen Veröffentlichungen sowie in politischen Diskussionen den Begriff:

Menschen mit Unterstützungsbedarf verwenden.

Begründung:

Veränderung beginnt mit Sprache und es Zeit den nächsten Schritt in Richtung Inklusion zu gehen. Dieses Jahr wird ein entscheidendes Jahr für die Behindertenpolitik in Deutschland. Sowohl der Gesetzentwurf für das Bundesteilhabegesetz als auch die Gesetzesinitiative für die Reform des Bundesbehindertengleichstellungs-

gesetzes stehen auf der Tagesordnung und sind zentraler Bestandteil für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland.

Schon vor Jahren wurde versucht den Begriff „Handicap“ zu etablieren, dies schlug jedoch fehl. Es ist Zeit den Begriff „Behinderung“ nun aus unserem Vokabular zu streichen, wie vor Jahren der Begriff „Sorgenkind“ ausgetauscht wurde durch die Bezeichnung „Aktion Mensch“.

Einige größere Verbände, wie z.B. das St. Georg Sozialwerk, verwendet seit einiger Zeit die Formulierung: „Menschen mit Assistenzbedarf“

Diese Formulierung finde ich nicht ganz gelungen, da der Begriff keine leichte Sprache ist und so zum Teil falsch interpretiert wird. Der Begriff mit dem Unterstützungsbedarf scheint mir da gelungener, denn wir finden hier die Inklusion – Unterstützung benötigen wir alle, beim Steuerberater, der Physio, im Schuhgeschäft und einige von uns brauchen Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen oder Unterstützung beim Einkaufen.

Wilk Spieker, Nordrhein Westfalen

Antrag

Die Versammlung möge beschließen:

Die Kampagne „Partei ergreifen für gute Betreuung“ muss in die nächste Runde gehen und im Jahr 2016 beginnen

Begründung:

Der BdB e.V. ist die Interessenvertretung der Berufsbetreuer. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass der Kontakt zur Politik als Rahmengerber weiter ausgebaut wird. Die Kampagne „Partei ergreifen für gute Betreuung“ aus dem Jahr 2013 war richtig gedacht, jedoch viel zu spät angesetzt. Der nächste Wahlkampf hat bereits begonnen. Richtungsweisend ist hier die Landtagswahl in Berlin Mai 2016, dann folgt NRW im Mai 2017 und im September 2017 der Bundestagswahlkampf.

Warum reicht nicht 2017 für die Kampagne?

Wenn wir davon ausgehen, dass für das Tagesgeschäft des BdB e.V. die Delegiertenversammlung entscheidend ist, so begannen bisher die Kampagnen erst im Juni. Für eine direkte, zielgerichtete Inhaltsbeteiligung innerhalb der politischen Parteien ist ein deutlich früherer Beginn notwendig.

Der Zeitplan des Wahlkampfes für NRW und Bund sieht so aus:

- 2 Jahre vor der Wahl = Programmgruppen erstellen das Wahlprogramm
- 18 – 12 Monate vor der Wahl = Programmparteitage
- 6 – 3 Monate vor der Wahl = Podiumsdiskussionen
- 3 Monate vor der Wahl = Plakatwerbung und Straßenwahlkampf

Daher müssen wir uns genau VOR diesen Termine mit Aktionen setzen:

- **Kontakt zu den Programmgruppen**
NRW - Dezember 2015 / Bund – März 2016
- **Begleitung von Programmparteitagen**
NRW - Mai 2016 / Bund -September 2016
- **Wahlprüfsteine**
NRW - September 2016 / Bund – Januar 2017
- **„Politiker vor Ort“**
NRW – September 2016 / Bund – Januar 2017
- **Podiumsdiskussionen**
NRW – Januar 2017 / Bund – Mai 2017
- **Ziel: Wahlempfehlung**
NRW – 01.05.2017 / Bund – 01.09.2017

Beachten sollte man an dieser Stelle auch, dass für die gesamten Aktionen ein nicht unerheblicher Vorlauf erforderlich sein wird.

Wilk Spieker, Nordrhein Westfalen

Antrag

Die Versammlung möge folgenden Antrag annehmen:
Den Bereich der Frage des Datenschutzes im Verband und in der Betreuungsarbeit der Mitglieder mit in die Arbeitsgruppe „social media“ aufzunehmen .

Begründung:

Im BdB e.V. haben wir nicht nur mit Daten von mehr als 6.000 Mitgliedern zu tun, sondern auch die Mitglieder haben rund 250.000 Klienten mit den dazugehörigen Datensätzen.

Im § 5 des BDSG steht: „Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

Spätestens seit dem NSA Skandal aus dem Jahr 2013 und den immer weiteren Veröffentlichungen des Whist-

leblowers Edward Snowden weiß jeder, dass unsere Daten ohne besondern Schutz nicht sicher sind. Die 4. industrielle Revolution hat auch bei dem Betreuungsbüro nicht halt gemacht: Kommunikation per Email, WhatsApp, Messenger/Cloudcomputing – Datensicherung mit neuester Betreuungssoftware in Clouds .

Die Betreuer sind , wie fast alle , nur Nutzer der Technik. Nur die wenigsten wissen was da mit den Daten passiert und noch weniger wissen , wie Daten im Jahr 2015 zu sichern sind. Der BdB schreitet mit der Definition zur Qualität der Betreuungsarbeit schon lange voran, jetzt wird es Zeit auch den Datenschutz hervorzuheben.

In Zukunft könnte ein Datenschutzbeauftragter des BdB hier der Netzwerker werden, der die neuste Voraussetzungen für den Datenschutz aufgreift und für die Mitglieder soweit aufbereitet, dass sie von vielen verstanden und umgesetzt werden können.

In der AG social media können wir uns daher mit dem Thema soweit befassen, dass zur Delegiertenversammlung 2016 eine Änderung der Satzung vorgenommen werden kann.